

Gabriela Herfort  
Karl-Liebknecht-Str. 36  
15827 Blankenfelde



Blankenfelde, den 1. Dezember 2015

*DoR 7.12.15 R.*

Landkreis Teltow - Fläming  
Kreistagssitzung am 7.12.2015  
Am Nuthefließ 2

14493 Luckenwalde

### **Petition Übergangsregelung zum „Punkt 3 - Grundsätze der Inanspruchnahme“ Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege**

Sehr geehrter Kreistagsvorsitzender,  
sehr geehrter Abgeordnete,

In der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege ab 01.01. 15 wurde der Punkt 3, Grundsätze der Inanspruchnahme, geändert. Es erfolgte eine Anpassung gemäß der Gesetzesänderung des § 24 SGB VIII vom 1. 8. 13, demnach hat ein Kind, das das 3. Lebensjahr vollendet hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Träger hat darauf hinzuwirken das dem Kind ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden.

In der praktischen Umsetzung der Richtlinie sind im Laufe des ersten Halbjahres 2015 einige Fragen aufgetreten, die mit den „Kleinen Anfragen“ im Landtag Brandenburg, 6 Wahlperiode, Nr. 827 bis 832“ am 6. 7. 15 an die Landesregierung gestellt und im August 2015 von der Landesregierung beantwortet wurden.

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 4.11. 15 wurde im Antrag der Landrätin Frau Wehlan Vorlage Nr. 5-2565/15-II von einer erforderlichen juristischen Nachjustierung gesprochen. Dieser Antrag wurde zurückgestellt.

Ich bin seit 2004 als Kindertagespflegeperson tätig und betreue derzeit,

- 2 dreijährige - Vertrag ausgelaufen
- 1 vierjährige - Vertrag bis 6. 1. 16
- 2 fünfjährige - Vertrag bis 2. 9. 16

Bis zum 1.1. 15 konnten Kinder bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege betreut werden bzw. wurden die Betreuungsverträge verlängert (wenn es der Wunsch der Eltern war das Kind aus nachvollziehbaren in Tagespflege und nicht in eine Kita unterzubringen). Ab 1.1. 15 erfolgte eine Vertragsverlängerung bei Kindern die das dritte Lebensjahr vollendet haben nur noch wenn nachweislich kein Kitaplatz zur Verfügung stand.

Die praktische Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege ab 1.1.15 Punkt 3 „Grundsätze der Inanspruchnahme“ wirkt sich einerseits finanziell erheblich auf mich als Kindertagespflegeperson und die Eltern der zu betreuenden Tageskinder aus und andererseits entstehen rechtliche Folgen für die Eltern der zu betreuenden Tageskinder, die sie zum Abschluss von Privatverträgen und eignen Unfallversicherungen zwingt.

So werden ab Dezember 2015 zwei Betreuungsplätze von fünf Verträgen nicht mehr gefördert und ab 1.1.16 wird ein Betreuungsplatz frei der aber erst im März 2016 besetzt werden kann.

Es entsteht eine finanzielle Lücke durch den Abschluss von Privatverträgen für die Tageskinder, beide haben das dritte Lebensjahr vollendet und haben noch keinen Kitaplatz ihrer Wahl erhalten und möchten das pädagogische Angebot der Kindertagespflegestelle weiterhin in Anspruch nehmen.

Im Ortsteil Blankenfelde erfolgt die Kinderbetreuung der Kitas ausschließlich über öffentliche Träger. Derzeit gibt es vier Einrichtungen die den gleichen Ansatz in Ihren Einrichtungen vertreten. Auch gibt derzeit keine Einrichtung die weniger als 80 Plätze hat, es gibt es keine geschlossenen Gruppen.

Die Vergabe der Kitaplätze erfolgt zentral über die Gemeinde, in der Regel im Juni für die Kita „Pustebume“ und „Tabaluga“. Die große Einrichtung „Kinderplanet“ kann aufgrund der geringen Nachfrage derzeit gemäß dem § 24 SGB VIII für die dreijährigen Kinder das gesamte Jahr über Plätze vorhalten.

Die Eltern meiner Tageskinder stellten Anträge an den Landkreis (Frau [REDACTED]). Ein Elternteil ging zur Anhörung bei Frau Liese und beide Familien leiteten gerichtliche Schritte ein. Nachdem alle diese Maßnahmen keinen Erfolg brachten erfolgte von einer Familie, aus finanziellen Gründen, entgegen dem eigentliche Wunsch in der Kindertagespflegestelle zu verbleiben, die Antragsstellung auf einem Kitaplatz für ihr Kind.

Der Bruder kann aufgrund eines Altvertrages bis zum Schuleintritt 2016 in der Kindertagespflege verbleiben. Eine Familie hat bereits einen Privatvertrag für ihr Kind abgeschlossen.

#### **Ich möchte mit dieser Petition erreichen,**

- dass die Auslegung des § 24 SGB VII in der Richtlinie nicht von vornherein die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ausschließt,
- **dass in der Richtlinie eine Übergangsregelung getroffen wird** für die Kinder die das dritte Jahr vollendet haben und entweder den Kitaplatz ihrer Wahl (gemäß Antragsstellung) noch nicht in Anspruch nehmen können oder weiterhin die Kindertagespflege nutzen möchten. Hierbei sollte auch die zentrale Vergabe der Kitaplätze in Blankenfelde bzw. die fehlende Vielfalt der Handlungskonzepte Berücksichtigung finden und sich nicht zum Nachteil der Eltern bei der Wahl der Kita entsprechend ihnen Vorstellungen auswirken,
- **dass die Veränderungen in meiner Tageskindergruppe geplant erfolgt**, sodass ich die Möglichkeit habe die Übergänge von der Kindertagespflege in die Kita bzw. Schule zu gestalten mit entsprechenden pädagogischen Angeboten und Projekten (Besuche der zukünftigen Einrichtung)begleiten kann.
- **dass es eine Einzelfallentscheidung mit dem Blick auf das Wohl des Kindes gibt** und die Dreijährige gemeinsam mit Ihrem Bruder bis zu deren Schuleintritt in meiner Kindertagespflege verbleiben kann.
- dass das Angebot der Kindertagespflege, so wie in Berlin, abhängig von der pädagogischen Qualität der Kindertagespflege ist, für die Kinder bis zum Schuleintritt zur Verfügung stehen.

Vom der Kreisverwaltung erwarte ich, dass der Jugendhilfeausschuss den Antrag der Landrätin Vorlage Nr. 5-2565/15-Ilvom 4.11. 15 aufgreift und meinen Wunsch nach einer Übergangsreglung umsetzt.

Meiner Meinung nach muss es eine Übergangsreglung geben und in die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege 2015 im Landkreis Teltow-Fläming unter Punkt 3 Grundsätze der Inanspruchnahme eingearbeitet werden.

Ich wende mich an Sie, weil ich befürchte, dass sich die praktische Umsetzung der Richtlinie sich negativ auswirkt,

- auf die Gestaltung der Erziehung und Elternpartnerschaft,
- auf mein Betreuungsentgelt als Existenzgrundlage,
- auf die Gestaltung der Übergänge zur Kita bzw. zur Schule,
- auf das Wohl der einzelnen Kinder.
- auf die betroffenen Eltern die einen Platz annehmen müssen der ihren Vorstellungen nicht entspricht,

Ich wende mich an Sie, weil ich es nicht verstehe,

- dass ein Gutachten vom Chefarzt und einem Telefonat mit Frau [REDACTED] nicht die sofortige Vertragsverlängerung bei der Tagespflegeperson bewirkt.
- dass seit dem 1.1. 15 in unserer Gemeinde Blankenfelde-Mahlow nicht ein Kind den besonderen Bedarf gerecht werden konnte, trotz Attest etc.

Sonstige Gründe:

- weil in unserem Ortsteil Blankenfelde immer ein Kitaplatz zur Verfügung stehen wird und somit die Wahl einer Kita ausgeschlossen ist.
- Am 15. 9. 16 habe ich erfolgreich mit 6,7 bei einem möglichen Höchstwert von 7,0 an der Feststellung der pädagogischen Qualität in meiner Kindertagespflegestelle „Gabis Mäusestübchen“ nach anerkannten Kriterien der Tagespflegeskala (TAS) teilgenommen.

Aus all diesen Gründen wenden wir uns per Petition an Sie.

Ich möchte dass die Eltern gern ihre Kinder in meine Kindertagespflegestelle bringen und wir gemeinsam die Übergänge in die Kita und Schule gestalten.

Die Kinder sollen sich auf Ihre neuen Lebenswege vorbereitet freuen können.

*Gabriela Heubert*

Blankenfelde den 1. Dezember 2015..

